

272/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR
SEKTION IV
1030 Wien, Kelsenstraße 7 (01) 797 31-0
DVR: 0000175

GZ 100794/IV-JD/98

Wien, 6. Juli 1998
Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: TKG-Novelle: § 7 TKG
Begutachtung

Gesetzentwurf	
Zl.	67-GE/19 P8
Datum	8.7.1998
Verteilt	9.7.98 P8

AN

die österreichische Präsidentschaftskanzlei *H. Klausgraber*
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
Bundeskanzleramt
Bundeskanzleramt/VD
alle Bundesministerien
alle Sektionen des BMWV
die Telekom Control GmbH
die Telekom-Control-Kommission
die Post & Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
Allgem. Fachverband des Verkehr Berufsgruppe "Telekommunikation"
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag

- 2 -

die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
den Verband alternativer Telekommunikationsbetreiber
das Österreichische Normungsinstitut
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
den Österreichischen Rundfunk
den Österreichischen Bundesbahnen
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Sektion IV, übermittelt den Entwurf einer Novelle zu § 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), mit welcher die Mitbenützung von Antennentragemasten durch andere Betreiber verpflichtend vorgesehen wird, samt Erläuterungen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Sektion IV, Oberste Fernmeldebehörde, zu obigen Geschäftszahl bis spätestens

15. September 1998

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

Für den Bundesminister

Dr. Weber



Vorblatt

1. Problem

Die durch die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ermöglichte rasante Entwicklung im Bereich des Mobilfunks führte unter anderem auch dazu, daß innerhalb kurzer Zeit viele neue Sendestationen errichtet worden sind. Bürgerinitiativen, politische Beschlüsse und legislative Maßnahmen in den Bundesländern sind Reaktionen auf diese Entwicklung. Um einerseits die weitere Entwicklung der Mobiltelefonie sicherzustellen und andererseits die Errichtung weiterer zusätzlicher Antennentragemasten möglichst einzuschätzen, soll mit der vorliegenden Novelle die Nutzung bereits vorhandener Antennentragemasten durch mehrere Betreiber zwingend vorgeschrieben werden.

2. Lösung

Novellierung des § 7 des Telekommunikationsgesetzes

3. Alternativen

Keine

4. Kosten

Die Novelle wird durch das von der Telekom Control Kommission durchzuführende Schlichtungsverfahren zu vermehrtem Personalbedarf bei dieser Behörde führen. Da für derartige Verfahren noch keine Vergleichszahlen vorliegen und auch hinsichtlich der Anzahl der durchzuführenden Verfahren noch keine Erfahrungswerte bestehen, kann eine Schätzung derzeit nicht vorgenommen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, daß gemäß § 17 TKG der Aufwand dieser Behörde durch von den Diensteanbietern zu leistende Finanzierungsbeiträge abzudecken ist.

5. Konformität mit EU-Recht

Der Gegenstand dieser Novelle ist durch EU-Recht nicht geregelt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat bei den Sprachtelefondiensten mittels Mobilfunk bereits zu bemerkenswerten Entwicklungen geführt. Die wider Erwarten hohen Zuwachsraten bei den Teilnehmerzahlen zeigen dies recht deutlich. Dieser Umstand und die Tatsache, daß mittlerweile auch ein dritter Betreiber eine Konzession mit bundesweiter Geltung erhalten hat führte aber dazu, daß innerhalb kurzer Zeit viele neue Sendestationen errichtet worden sind. Bürgerinitiativen, politische Beschlüsse und legislative Maßnahmen in den Bundesländern sind Reaktionen auf diese Entwicklung. Um einerseits die weitere Entwicklung der Mobiltelefonie sicherzustellen, um aber andererseits die Errichtung weiterer zusätzlicher Antennentragemasten möglichst einzuschätzen, soll mit der vorliegenden Novelle die Nutzung bereits vorhandener Antennentragemasten durch mehrere Betreiber zwingend vorgeschrieben werden.

Die vorliegende TKG-Novelle hat auch Auswirkungen auf das Telekommunikationswegegesetz (TWG). Ein Entwurfstext, der auch diese Änderungen berücksichtigt, ist den Erläuterungen als Beilage angeschlossen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 7 Abs. 2

Verpflichtet ist jedermann, der einen Antennentragemast betreibt. Berechtigt sind alle Inhaber einer Konzession gemäß § 14 TKG. Mitbenutzung kann nur dann verlangt werden, wenn dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Durch die Mitbenutzung darf jedenfalls die Nutzung des Inhabers nicht beeinträchtigt werden. Zu den geringfügigen Änderungen zählen auch betriebliche Einschränkungen in zeitlich geringem Ausmaß, wie kurzfristige Abschaltungen bei der Montage. Im Streitfall entscheidet die Regulierungsbehörde, ob eine Änderung als geringfügig einzustufen ist oder nicht.

Im Rahmen der Mitbenutzung muß es auch möglich sein, die Stromversorgung und die sonst erforderliche Infrastruktur der Anlage mitzubeneutzen, da ansonsten eine sinnvolle Mitbenutzung nicht möglich ist.

Die Verfügungsgewalt über die gesamte Anlage verbleibt beim Inhaber. Dieser kann daher letztlich auch über die mitbenutzten Teile entscheiden. Trotz aller vertraglichen Regelungen, wie über die Wartung der gemeinsam genutzten Anlage und gegenseitige Eingriffsmöglichkeiten, muß durch eine klare verwaltungsrechtliche Anordnung sichergestellt werden, daß der Inhaber sein Recht nicht zu Ungunsten des Mitbenützers ausübt.

Zu § 7 Abs. 3

Wie bereits zu Abs. 2 ausgeführt, kann die Regulierungsbehörde im Streitfall angerufen werden. Da es sich hier lediglich um die Lösung technischer Fachfragen handelt, war es nicht erforderlich, die Entscheidung der Telekom Control Kommission zu übertragen. In einem solchen Streitschlichtungsverfahren kann die Regulierungsbehörde die Fachleute der Fernmeldebehörden, insbesondere die Spezialisten der Funküberwachungen, im Rahmen der Amtshilfe befassen (siehe auch § 83 Abs. 4 TKG)

Zu § 7 Abs. 4

Es ist selbstverständlich, daß für die Mitbenutzung ein entsprechendes Entgelt zu entrichten ist. Dieses Entgelt hat auch die Kosten für die Errichtung der Anlage, einschließlich der Kosten für die Akquisition des Standortes, und die laufenden Betriebskosten entsprechend anteilig abzugelten. Im Streitfall entscheiden über die Höhe des Entgelts die ordentlichen Gerichte. Unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Streitverfahrens soll die Mitbenutzung aber bereits realisiert werden können (siehe Abs. 3 letzter Satz).

Zu § 10 Abs. 1

Legistische Anpassungen

Zu § 104

Die in § 7 Abs. 2 neugeschaffenen Tatbestände sind auch in den Strafbestimmungen entsprechend zu berücksichtigen.

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das
Telekommunikationswegegesetz geändert wird

Das Telekommunikationswegegesetz, BGBl.I Nr. 435/1929 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 100/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird als Abs. 1 bezeichnet.

2. An § 1a wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Inhaber eines Antennentragemastes, ausgenommen Behörden und Rettungsdienste, müssen dessen Mitbenutzung durch Inhaber einer Konzession gemäß § 14 gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch, möglich und betrieblich zumutbar ist. Das Recht zur Mitbenutzung der zum Betrieb der zu errichtenden Telekommunikationseinrichtungen erforderlichen Infrastruktur zu gleichwertigen Betriebsbedingungen."

3. An § 6a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ausgleich ist jedenfalls dann angemessen, wenn er sich an den anteiligen Errichtungs- und Akquisitionskosten sowie den laufenden Betriebskosten der mitbenutzten Anlage und Infrastruktureinrichtungen orientiert."

4. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3" eingefügt:

"oder den Inhaber der in § 1a Abs. 2"

5. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort "Telekommunikationslinie" eingefügt:

"und gegen jeden Inhaber des in Anspruch genommenen Antennentragemastes"

6. § 9 Abs. 2a lautet:

"(2a) Werden Mitbenutzungsrechte geltend gemacht, so hat der Berechtigte den Eigentümern der Telekommunikationslinien oder den Inhabern der Antennentragemasten die beabsichtigte Inanspruchnahme bekanntzugeben. Bestehen an der in Anspruch genommenen Telekommunikationslinie oder dem Antennentragemast andere Mitbenutzungsrechte, so ist gegenüber den Berechtigten in gleicher Weise vorzugehen."

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das
Telekommunikationsgesetz geändert wird (2. TKG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr./1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird anstelle von Abs. 2 als Abs. 2,3 und 4 nach Abs. 1 angefügt:

„(2) Inhaber eines Antennentragemastes müssen dessen Mitbenutzung durch Inhaber einer Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Aus diesem Grund erforderliche technische Änderungen hat der Inhaber durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Änderungen handelt und der Mitbenutzungswerber die Kosten dafür übernimmt. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Inhaber darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenutzers ausüben.

(3) Im Streitfall hat die Telekom Control GmbH mittels Bescheid darüber zu entscheiden, ob
1. eine Änderung als geringfügig einzustufen und
2. die Mitbenutzung technisch möglich ist.

Ist aufgrund der Entscheidung die Mitbenutzung zulässig, so können die Installation und sonstige bauliche Maßnahmen durchgeführt werden und ist auch der Betrieb zu gewährleisten, selbst wenn noch keine Einigung über den geldwerten Ausgleich gemäß Abs. 4 erzielt worden ist.

(4) Für die Mitbenutzung gemäß Abs. 1 und 2 ist ein angemessener geldwerter Ausgleich an den Mitbenutzungsverpflichteten zu leisten. Dabei sind jedenfalls die Kosten für die Errichtung, einschließlich der Kosten der Akquisition, sowie die laufenden Betriebskosten der mitbenutzten Anlage anteilig zu berücksichtigen.“

2. § 10 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Nutzungsrechte (Duldungspflichten) gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationseinrichtung oder der Telekommunikationslinie und den jeweiligen Inhaber des Antennentragemastes über.“

3. In § 104 Abs 3 erhalten die Z.1. bis 22. die Bezeichnung 3 - 24 und es werden als neue Z.1. und 2. eingefügt:

„1. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Mitbenutzung nicht gestattet;
2. entgegen § 7 Abs. 2 seine Verfügungsgewalt mißbräuchlich ausübt,“